

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummern: RR.2015.225, RP.2015.52

Entscheid vom 10. Dezember 2015 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Patrick Robert-Nicoud,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A.,
vertreten durch Rechtsanwalt Michael Lauper,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ,
Fachbereich Auslieferung,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Deutschland

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Mit Schreiben vom 23. November 2011 ersuchte das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (nachfolgend «Bayerisches Staatsministerium») die Schweiz um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen A. im Hinblick auf die Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 973 Tagen aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts München I vom 17. November 2004 (act. 5.1; 5.2a; 5.2b).
- B.** Mit Entscheid vom 22. Dezember 2011 bewilligte das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») das Ersuchen (act. 5.4) und teilte dies der ersuchenden Behörde mit Schreiben vom 27. Januar 2012 mit. Gleichzeitig orientierte es diese darüber, dass sich A. in der Schweiz in Untersuchungshaft befinde und dessen Übergabe an die deutschen Behörden bis zum Wegfall des schweizerischen Hafttitels aufgeschoben werde (act. 5.5).
- C.** Mit Urteil vom 6. Mai 2013 sprach das Bezirksgericht Zürich A. des gewerbmässigen Diebstahls, des mehrfachen (teilweise versuchten) Raubes, der Fälschung von Ausweisen, der falschen Anschuldigung, der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, der Tätlichkeiten und mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig. Es verurteilte ihn zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (unter Einrechnung der 724 Tage Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug) sowie zu einer Busse von Fr. 500.–. Zugleich ordnete es eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zu diesem Zweck auf. Dieses Urteil wurde rechtskräftig (vgl. act. 1.3, S. 2).
- D.** Mit Verfügung vom 20. Juni 2013 stellte das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich die Vollzugsbemühungen für die strafgerichtlich angeordnete Massnahme nach Art. 60 StGB ein. Dem Bezirksgericht Zürich beantragte es, nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zu prüfen, ob die verhängte Freiheitsstrafe zu vollziehen sei (act. 5.8). Diesen Entscheid focht A. schliesslich bis vor Bundesgericht an, welches seine Beschwerde mit Urteil vom 23. Oktober 2014 guthiess und die Sache zur neuen Entscheidung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zurückwies (act. 1.3).
- E.** Mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 22. Mai 2014 erhielt das BJ Kenntnis davon, dass A. noch bis zum 25. Juni 2014 den

Rest einer Freiheitsstrafe von 180 Tagen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. Januar 2011 verbüsst (act. 5.9, Ziff. 1). Mit dem Wegfall dieses Hafttitels wurde A. am 25. Juni 2014 an Deutschland ausgeliefert (vgl. act. 1.1, 5.10).

- F.** Mit Schreiben vom 16. April 2015 ersuchte das Bayerische Staatsministerium die Schweiz nachträglich um Auslieferung von A. im Hinblick auf die Vollstreckung einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Augsburg vom 30. April 2004 i.V.m. den Urteilen des Amtsgerichts Augsburg vom 20. August 2003 und 10. Dezember 2003 (act. 5.11; 5.12a; 5.12.b; 5.12c). Im Rahmen einer Anhörung vor dem Amtsgericht Straubing/D vom 14. Januar 2015 hatte A. bereits erklärt, auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips nicht zu verzichten und mit der Vollstreckung der erwähnten Freiheitsstrafe nicht einverstanden zu sein (act. 5.12e).
- G.** Das BJ bewilligte daraufhin mit Entscheid vom 1. Mai 2015 die Auslieferung von A. für die dem Nachtragsersuchen des Bayerischen Staatsministeriums vom 16. April 2015 zugrunde liegenden Straftaten (act. 1.1). Dieser Entscheid wurde A. am 10. Juli 2015 eröffnet (act. 5.14).
- H.** Hiergegen gelangte A. mit Beschwerde vom 10. August 2015 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes (act. 1). Er beantragt was folgt:
- "1. Der Entscheid des Bundesamtes für Justiz vom 1. Mai 2015 sei aufzuheben und auf die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland für die dem Nachtragsersuchen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. April 2015 zugrunde liegenden Straftaten sei zu verzichten bzw. die Auslieferung sei bis zum Abschluss der stationären therapeutischen Massnahme aufzuschieben.
 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Eidgenossenschaft."
- I.** Mit Beschwerdeantwort vom 20. August 2015 schliesst das BJ auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 5). A. hält mit Beschwerdereplik vom 11. September 2015 an seinem Rechtsbegehren fest und stellt gleichzeitig ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unter Beordnung von Rechtsanwalt Lauper als amtlichem Anwalt (act. 10). Das BJ teilte mit Schreiben vom 16. September 2015 mit, auf die Einreichung einer

Beschwerdeduplik zu verzichten (act. 12), was A. am 17. September 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 13).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

- 1.2** Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Dies gilt auch im Verhältnis zum SDÜ (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2

lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

2.

2.1 Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheidendes bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

2.2 Der Auslieferungsentscheid vom 1. Mai 2015 ist dem Beschwerdeführer am 10. Juli 2015 zugestellt worden (act. 5.14), womit die Beschwerde vom 10. August 2014 fristgerecht erhoben worden ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheidendes ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.190 vom 5. November 2015, E. 3; RR.2015.195 vom 20. Oktober 2015, E. 3).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer hat anlässlich seiner Anhörung vor dem Amtsgericht Straubing vom 14. Januar 2015 u. a. vorgebracht, die Vollstreckung der dem Nachtragsersuchen zugrunde liegenden Strafe müsse verjährt sein (act. 5.12e). Demgegenüber hat der Beschwerdegegner im angefochtenen Entscheid erwogen, es sei aus den Auslieferungsunterlagen ersichtlich, dass die Strafvollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten sei (act. 1.1).

4.2 Gemäss Art. 10 EAUe wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist. Die Auslieferung darf jedoch laut Art. IV Abs. 1 ZV EAUe nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung sei nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates verjährt.

Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG lautet wie folgt: Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Gemäss der Rechtsprechung ist die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates im Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG nicht zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 1A.15/2002 vom 5. März 2002, E. 5.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.268 vom 23. November 2015, E. 4.2; RR.2013.175 vom 23. Oktober 2013, E. 3.1; RR.2009.284 vom 19. November 2009, E. 4.1.1; RR.2009.117 vom 17. Juni 2009, E. 5.1; a.M. FIOKA, Basler Kommentar Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 5 IRSG N. 79). Ein Rechtshilfeersuchen könnte allenfalls abgewiesen werden, wenn offensichtlich wäre, dass im ersuchenden Staat eine Strafverfolgung wegen Verjährung nicht weitergeführt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 1A.249/1999 vom 1. Februar 2000, E. 3e/aa; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.221 vom 9. Juli 2009, E. 8.4; RR.2008.264 vom 9. Juli 2009, E. 9.4; vgl. auch die Urteile des Bundesgerichts 1A.12/2005 vom 9. März 2006, E. 6.2; 1A.184/2005 vom 9. Dezember 2005, E. 2.11; beide jedoch nicht im Anwendungsbereich des IRSG).

Mithin stellt Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG in Bezug auf die Verjährung im ersuchenden Staat im Vergleich zu Art. 10 EAUE geringere Anforderungen an die Auslieferung und gelangt vorliegend gestützt auf das Günstigkeitsprinzip zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 1A.15/2002 vom 5. März 2002, E. 5.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.268 vom 23. November 2015, E. 4.2; RR.2013.175 vom 23. Oktober 2013, E. 3.1; RR.2009.117 vom 17. Juni 2009, E. 5.1).

- 4.3** Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landgerichts Augsburg vom 30. April 2004 i.V.m. den Urteilen des Amtsgerichts Augsburg vom 20. August 2003 und 10. Dezember 2003 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt (act. 5.11; 5.12a; 5.12.b; 5.12c). Da die Schweiz die Auslieferung nicht mit dem Argument ablehnen kann, wonach die Verjährung nach schweizerischem Recht eingetreten sei (Art. IV Abs. 1 ZV EAUE), ist diese vorliegend nach schweizerischem Recht nicht zu prüfen.

Eine ausser Zweifel stehende Vollstreckungsverjährung nach deutschem Recht, welche das Ersuchen als missbräuchlich erscheinen liesse, ist vorliegend nicht ersichtlich. Mithin braucht auch nicht ausnahmsweise geprüft zu werden, ob die Vollstreckungsverjährung nach deutschem Recht eingetreten ist.

5.

5.1 Mit Beschwerde vom 10. August 2015 macht der Beschwerdeführer zusammenfassend weiter geltend, die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Mai 2013 angeordnete stationär zu vollziehende Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB stehe der angefochtenen Auslieferung entgegen. Das Bundesgericht habe in einem ihn betreffenden Urteil entschieden, dass ein Auslieferungsentscheid nach dem klaren Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 IRSG bis zur Beendigung des Massnahmenvollzuges keine (Vor-) Wirkung entfalte (Urteil des Bundesgerichts 6B_399/2014 vom 23. Oktober 2014, E. 3.3). Zudem habe die Gewichtung der involvierten Interessen ergeben, dass die Durchführung einer stationären Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB geboten sei (E. 7.1). Weil bereits dem ursprünglichen Auslieferungsersuchen widerrechtlich Folge geleistet worden sei, könne nichts anderes für das Nachtragsersuchen vom 16. April 2015 gelten (act. 1). Mit Beschwerdereplik vom 11. September 2015 hält der Beschwerdeführer erneut fest, dass ein Hafttitel vorliege, welcher der Auslieferung entgegenstehe. Dass der Beschwerdegegner hiervon keine Kenntnis gehabt haben will, vermöge an der Rechtslage nichts zu ändern (act. 10).

Der Beschwerdegegner bringt diesbezüglich vor, die physische Verbringung des Beschwerdeführers nach Deutschland sei gestützt auf eine rechtskräftige, schweizerische Auslieferungsbewilligung erfolgt. Sodann macht er geltend, Beschwerden gegen kantonale Verfügungen im Zusammenhang mit einem schweizerischen Massnahmenvollzug hätten grundsätzlich keinen Einfluss auf ein Auslieferungsverfahren (act. 1.1, Ziff. II.6). Mit Beschwerdeantwort vom 20. August 2015 hält der Beschwerdegegner fest, nach seinem Wissenstand sei der einzige bzw. letzte schweizerische Hafttitel am 25. Juni 2014 weggefallen (vgl. act. 5.9). Das zitierte Urteil des Bundesgerichts sei ihm nicht zugestellt worden. Dass die Auslieferung widerrechtlich gewesen sein solle, lasse sich diesem überdies nicht entnehmen. Es beschlage einzig die Aufhebung einer Massnahme nach Art. 60 StGB und nicht die Auslieferung (act. 5).

5.2 Nach gefestigter Praxis der Beschwerdekammer stellt ein in der Schweiz hängiges Strafverfahren resp. der Vollzug einer ausgesprochenen Strafe oder Massnahme *per se* kein Auslieferungshindernis dar (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2010.290 vom 16. Mai 2011, E. 10; RR.2010.188 vom 11. Oktober 2010, E. 4; RR.2009.170 vom 29. Juli 2009, E. 7.2; RR.2009.14 vom 24. Februar 2009, E. 3; GLESS/ECHLE, Basler Kommentar Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 58 IRSG N. 4). Eine in der Schweiz zu verbüssende Massnahme kann höchstens einen Aufschub der

Auslieferung bewirken. Der Entscheid darüber fällt in das Ermessen der zuständigen Behörde und ist bei dieser zu beantragen, kommt indessen hier – wie nachstehend dargetan wird – schon aufgrund der konkreten Umstände nicht (mehr) in Frage.

- 5.3** Die Feststellung, dass der Vollzug strafrechtlicher Sanktionen einer Auslieferung nicht grundsätzlich im Wege steht, wird durch die im bundesgerichtlichen Urteil 6B_399/2014 vom 23. Oktober 2014 getroffenen Feststellungen nicht berührt. Dieses hat in E. 2 ausdrücklich festgehalten, dass es sich nicht mit der Frage zu befassen habe, ob die stationäre Suchtbehandlung angesichts der anstehenden Auslieferung grundsätzlich überhaupt sinnvollerweise in der Schweiz durchzuführen sei. Es hat damit unterstrichen, dass die Durchführung der Suchtbehandlung grundsätzlich vom Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz abhängt und nicht, dass umgekehrt die Suchtbehandlung einer Auslieferung vorgehe. Dem Beschwerdeführer ist immerhin zu Gute zu halten, dass sich die Tragweite der von ihm angeführten E. 3.3 des Urteils aufgrund der gewählten Terminologie effektiv erst bei näherem Hinsehen schlüssig einordnen lässt: Es entspricht dem klaren Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 IRSG, dass ein Auslieferungshaftbefehl bis zur Beendigung des Massnahmenvollzuges keine Vorwirkung entfaltet. Der Auslieferungshaftbefehl (Art. 47 ff. IRSG) ist jedoch weder in seinem Inhalt noch in seinen Wirkungen dem Auslieferungsentscheid (Art. 55 ff. IRSG) gleichzusetzen. Art. 49 Abs. 2 IRSG kann im vorliegenden Verfahren indes bereits deshalb nicht (mehr) einschlägig sein, weil sich der Beschwerdeführer bereits im Ausland befindet, er mithin gar nicht mehr in der Schweiz zwecks zu erfolgender Auslieferung inhaftiert werden könnte. Die Norm wirkt nämlich nur in einem früheren Verfahrensstadium und beschlägt das Verhältnis zweier verschiedener Haftarten – der verwaltungsrechtlichen Auslieferungs- und der Strafhaft (bzw. der strafrechtlichen stationären Massnahme) – sofern für beide gleichzeitig ein Hafttitel gegeben ist. Der Vollzug der strafrechtlichen Sanktion geht deswegen vor, weil es sich bei der Auslieferungshaft um eine administrative Zwangsmassnahme handelt, welche primär der Sicherstellung der Zwecke des Auslieferungsverfahrens und dabei nicht zuletzt der Bannung der Fluchtgefahr dient (FORSTER, Basler Kommentar Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 47 IRSG N. 1). Wird ihre Funktion durch die gleichzeitige Strafhaft des Auszuliefernden bereits erfüllt, rückt Art. 49 Abs. 2 IRSG sie mangels Erforderlichkeit als gesetzliche Ausprägung des Verhältnismässigkeitsprinzips in den Hintergrund. Infolgedessen geht nach klarem Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 IRSG auch nicht jede strafrechtliche Sanktion der Auslieferungshaft vor, sondern nur Untersuchungs- oder Strafhaft (bzw. der *stationäre* Massnahmenvollzug).

Entsprechend ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass sich die bundesgerichtlichen Erwägungen ausschliesslich auf das Verhältnis zwischen den genannten Haftarten beziehen: So wird in E. 3.3 des Urteils (zwar in uneinheitlicher Terminologie) festgestellt, dass der Auslieferungshaftbefehl aufgrund seiner Subsidiarität nur dann zu beachten ist, wenn keine *freiheitsentziehende* strafrechtliche Sanktion seinen Zweck erfüllt, um anschliessend in E. 4 konkret zu prüfen, ob nach deren Wegfall die drohende Auslieferung einen Fluchtgrund setzt, der die Anordnung sichernder, verwaltungsrechtlicher Auslieferungshaft wieder notwendig macht (vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG). Dies verneinte das Bundesgericht unter Verweis auf strafprozessuale Ersatzmassnahmen, womit es der Durchführung der Suchtbehandlung in einem teilweise offenen (d.h. nicht sichernden) Vollzugsrahmen den Weg ebnete (E. 4.4; E. 5).

- 5.4** Demgegenüber hat das Bundesgericht nirgends erwogen, dass das Auslieferungsverfahren als solches bei pendenter strafrechtlicher Sanktion (sei diese sichernder oder nicht sichernder Natur) nicht parallel fortzuführen wäre. Dieses mündet unabhängig vom Vorliegen eines Hafttitels in einem Auslieferungsentscheid, welcher sich über die spätere Verbringung der verfolgten Person in den ersuchenden Staat ausspricht. Das Verhältnis zwischen gutheissendem Auslieferungsentscheid und vorbestehender Sanktion wird sodann von Art. 58 IRSG geregelt, welcher den (Ermessens-) Entscheid über einen allfälligen Aufschub der Auslieferung dem BJ anheimstellt (vgl. auch Art. 19 Ziff. 1 EAUe).

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahren ist unstrittig ein Auslieferungsentscheid i.S. der Art. 55 ff. IRSG, dessen Gültigkeit nach dem Gesagten weder durch die Tatsache, dass allenfalls in der Schweiz noch ein Hafttitel gegen den Beschwerdeführer bestehen könnte, noch durch die übrigen im Urteil des Bundesgerichtes 6B_399/2014 vom 23. Oktober 2014 festgehaltenen Erwägungen eingeschränkt wird. Nachdem der Beschwerdeführer bereits im Rahmen eines früheren Verfahrens an Deutschland ausgeliefert worden ist, erweist sich auch die Prüfung, ob der Vollzug des Nachtragsersuchens aufzuschieben sei, aus faktischen Gründen als obsolet.

- 5.5** Schliesslich kann die Widerrechtlichkeit des Nachtragsentscheides auch nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, aus einer Überprüfung des ursprünglichen Auslieferungsentscheides vom 22. Dezember 2011 abgeleitet werden. Trotz gewisser inhaltlicher Berührungspunkte handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verwaltungsverfahren, die auf unterschiedlichen Sachverhaltselementen beruhen und von anderen Rechtsregeln gelei-

tet werden. Der Entscheid vom 22. Dezember 2011 blieb nach den unbestrittenen Ausführungen der Vorinstanz unangefochten. Im vorliegenden Rechtsmittelverfahren scheidet dessen inhaltliche Kontrolle aus.

- 5.6** Im Übrigen hat der Beschwerdeführer keine Auslieferungshindernisse geltend gemacht. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.
- 6.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer angesichts seines Unterliegens grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Eingabe vom 3. September 2015 bzw. vom 11. September 2015 hat er um Gewährung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege ersucht (act. 8 und 10).
- 6.1** Die Beschwerdekammer bestellt einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4; jeweils m.w.H.).
- 6.2** Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers erscheint ausgewiesen (act. 10, 10.1, 10.1.1). Die Beschwerde war zudem nicht von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie Verbeiständung in der Person von Rechtsanwalt Michael Lauper gutzuheissen und auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist.
- 6.3** Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird im Verfahren vor der Beschwerdekammer nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'500.– inkl. MwSt. als angemessen. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er verpflichtet, diesen Betrag der Kasse des Bundesstrafgerichts zurückzuerstatten (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen und es wird Rechtsanwalt Michael Lauper als unentgeltlicher Rechtsvertreter ernannt.
3. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.
4. Rechtsanwalt Michael Lauper wird für das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht mit Fr. 2'500.– inkl. MwSt. aus der Bundesstrafgerichtskasse entschädigt. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er verpflichtet, der Bundesstrafgerichtskasse den Betrag von Fr. 2'500.– zu vergüten.

Bellinzona, 10. Dezember 2015

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Michael Lauper
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).